

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Ole Thorben Buschhüter und Dr. Christel Oldenburg (SPD)  
vom 15.05.09**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung – Ist in Hamburg zukünftig kein ungestörter Betrieb von Drahtlosmikrofonen mehr möglich?**

*Mit Schreiben vom 4. März 2009 wurde dem Präsidenten des Bundesrates die von der Bundesregierung beschlossene „Zweite Verordnung zur Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung“ mit der Bitte um Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 Absatz 2 Grundgesetz übersandt. Durch die Verordnung sollen Zuweisungen an Funkdienste und Nutzungsbestimmungen in vielen Frequenzbereichen an die Beschlüsse der Weltfunkkonferenz 2007 der Internationalen Telekommunikationsunion (ITU) angepasst werden. Dies gilt insbesondere für den Frequenzbereich 790 bis 862 Megahertz (MHz), in dem im Zuge des technischen Fortschritts und der dadurch zu erreichenden Digitalen Dividende (Zugewinn an Nutzungsmöglichkeiten des Frequenzspektrums aus der Umstellung von analogem auf digitales terrestrisches Fernsehen) Umverteilungen hinsichtlich der Frequenzzuweisungen für den Rundfunkdienst zugunsten des Mobilfunkdienstes (Internet-Breitbandzugänge) möglich werden.*

*Der Frequenzbereich 790 bis 862 MHz wird jedoch gegenwärtig sekundär auch für den Betrieb von Funkmikrofonen und ähnlich genutzt. Zukünftig soll diese Nutzung entfallen. Der Frequenzbereich wird dann den Telekommunikationsanbietern zur Verfügung gestellt. Die Kultur- und Unterhaltungsbranche klagt, ihr werde ein elementares technisches Werkzeug genommen. Sie befürchtet technische Störungen und, soweit für ihre Nutzungen ein neuer Frequenzbereich zur Verfügung gestellt wird, einen erheblichen Investitionsbedarf.*

*Laut Bundesregierung gelte eine Verfügung zur sekundären Nutzung (Allgemeinzuteilung) des Frequenzbereiches 790 bis 862 MHz für drahtlose Mikrofone für professionelle Nutzungen bis Ende 2015. Sie werde sich auf europäischer/internationaler Ebene dafür einsetzen, dass rechtzeitig alternative Frequenzbereiche für diese Nutzungen verfügbar sind. Es werde geprüft, inwieweit der Frequenzbereich zwischen 1.400 und 1.500 MHz (innerhalb des sogenannten Rundfunk-L-Bandes) neben dem Frequenzbereich um 1.800 MHz hierfür infrage kommt.*

*In diesem Zusammenhang fragen wir den Senat:*

Durch die Nutzung der Digitaltechnik bei der terrestrischen Verbreitung von Hörfunk und Fernsehen sind die bislang nur analog genutzten Frequenzbereiche zukünftig effizienter zu nutzen und vergrößern die Übertragungskapazitäten. Diese sogenannte

digitale Dividende, insbesondere der Frequenzbereich von 470 bis 862 MHz, bezieht sich vorrangig auf das UHF-Band (Band IV/V). Diese Frequenzen sind sowohl für mobile als auch für feste Funkanwendungen sehr gut geeignet. Mithilfe der Dividende ließe sich in ländlichen Gebieten der Informationsfluss verbessern und intensivieren, der Mobilfunk erhofft sich eine Ausweitung der Frequenzbereiche.

Die detaillierte Überarbeitung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung befindet sich zurzeit in der Abstimmung zwischen den Ländern und dem Bund.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Beabsichtigt Hamburg, im Bundesrat der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung“ (Bundesratsdrucksache 204/09) zuzustimmen, beziehungsweise hat Hamburg dieser Verordnung zugestimmt?*

*Wenn ja: Warum?*

*Wenn nein: Warum nicht?*

Der Senat wird über sein Abstimmungsverhalten rechtzeitig entscheiden. Die für den 15. Mai 2009 vorgesehene Beratung des Bundesrates wurde vertagt. Ein neuer Termin steht noch nicht fest.

2. *Wie beurteilen der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Auswirkungen der Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung auf die Kultur- und Unterhaltungsbranche sowie auf den sonstigen professionellen Veranstaltungsbereich (beispielsweise Messen, Kongresse, Kirchen, Hörfunk- und Fernsehproduktionen)?*

Dem Senat ist bewusst, dass die Kultur- und Unterhaltungsbranche sowie der sonstige professionelle Veranstaltungsbereich in großem Umfang Drahtlosmikrofone benutzen, die auf den Frequenzbereich 790 bis 862 MHz eingestellt sind. Bund und Länder verhandeln daher über eine weitgehende Übernahme der Umstellungskosten durch den Bund.

Die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung bildet den Rahmen für die Erstellung des Frequenzbereichszuweisungsplans. Dieser ist Grundlage für den Frequenznutzungsplan und damit für einzelne Frequenzzuteilungen durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur). Eine Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen in Hamburg.

3. *Die Kultur- und Unterhaltungsbranche fordert, dass über den Frequenzbereich 790 bis 862 MHz erst nach ausführlicher Prüfung entschieden wird und zuvor die Betroffenen angehört werden. Teilen der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde diese Forderung?*

*Wenn nein: Warum nicht?*

Der Senat hat sich dafür eingesetzt, dass vor einer Vergabe des fraglichen Frequenzbereichs eine tragfähige technische und finanzielle Lösung für die Einrichtungen, die drahtlose Mikrofone nutzen, gefunden wird. Die Länder erwarten, dass der Bund seine Zusagen einhält, eine angemessene Mitfinanzierung aus den Verwertungserlösen sicherzustellen. Auch konnte in den Verhandlungen mit dem Bundeswirtschaftsministerium erreicht werden, dass die bis 2015 gültige Allgemeinverfügung zur Nutzung der drahtlosen Mikrofonanlagen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fällt, nicht vorab widerrufen wird. Im Übrigen wirkt der Senat gemeinsam mit den anderen Ländern darauf hin, den Einrichtungen, die Drahtlosmikrofone nutzen, bereits vor Beginn eines Versteigerungsverfahrens ein gleichwertiges und hinreichendes Ersatzspektrum verbindlich zu benennen.

4. *Die Verfügung zur sekundären Nutzung (Allgemeinzuteilung) des Frequenzbereiches von 790 bis 862 MHz für drahtlose Mikrofone für professionelle Nutzungen gilt bis Ende 2015. Über das Jahr 2015 hinaus sollen Zuteilungen nur noch im Einzelfall möglich sein. Die Kultur- und Unterhaltungsbranche befürchtet, dass durch die zukünftig nur noch sekundä-*

*re Nutzung dieses Frequenzbereiches in erheblichem Umfang Tonstörungen auftreten könnten. Teilen der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde diese Befürchtung?*

*Wenn nein: Warum nicht?*

Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist derzeit nicht ersichtlich, dass angesichts des hohen Versorgungsgrades mit festnetzbasierter breitbandigen Internetanschlüssen Funklösungen im Frequenzbereich von 790 bis 862 MHz zum Einsatz kommen. Eine sichere Prognose zur Störanfälligkeit ist nicht möglich. Frequenzen werden von der Bundesnetzagentur so vergeben, dass Störungen so weit wie möglich begrenzt sind. Im Übrigen stellen drahtlose Mikrofone nach der gegenwärtigen Rechtslage (Allgemeinzuteilung) eine sekundäre Nutzung des Frequenzbereichs dar und genießen daher gegenwärtig keinen Schutz vor potenziellen Störern.

5. *Die Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung mit dem Wegfall des Frequenzbereiches 790 bis 862 MHz wirkt sich auf alle Drahtlosproduktionen in Hamburg aus.*
  - a) *Welche öffentlichen Einrichtungen sind in welchem Umfang betroffen?*
  - b) *Welche Zuwendungsempfänger (beispielsweise Theater, Stadtteilkulturzentren) sind in welchem Umfang betroffen?*
  - c) *Welche anderen Sekundärnutzer sind in welchem Umfang betroffen?*
6. *Welche direkten und indirekten Kosten entstehen infolge der Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung nach Einschätzung des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde für öffentliche Einrichtungen, Zuwendungsempfänger sowie für andere Sekundärnutzer (beispielsweise für private drahtlose Programmproduktionen) in Hamburg?*
7. *Wie, in welcher Form und in welchem Umfang könnten nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde Einnahmen aus dem Verkauf der Nutzungsrechte des Frequenzbereiches 790 bis 862 MHz für entstehende Umstellungskosten verwendet werden?*

Der Senat befürwortet die Verwendung der Verwertungserlöse für die Umstellung der Anlagen.

Die konkrete Benennung der voraussichtlich betroffenen Einrichtungen sowie die konkrete Bezifferung der voraussichtlich anfallenden Kosten sind in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich. Sie kann zudem erst erfolgen, wenn bestimmte Frequenzen im genannten Frequenzbereich zugeteilt werden und wenn feststeht, an welchen Standorten die entsprechenden Sender stehen.

Im Übrigen siehe Antworten zu 2., zu 3. und zu 4.

8. *Welche Auswirkungen hätte ein ersatzloser Wegfall des Frequenzbereiches 790 bis 862 MHz für öffentliche Einrichtungen, Zuwendungsempfänger sowie für andere Sekundärnutzer in Hamburg?*

Der genannte Frequenzbereich wird nicht ersatzlos wegfallen. Im Übrigen beantwortet der Senat hypothetische Fragen nicht.

9. *Inwieweit ist bereits geprüft worden, ob alternativ der Frequenzbereich zwischen 1.400 und 1.500 MHz für Drahtlosproduktionen verwendet werden kann?*

Die Bundesregierung hat die Prüfung in Auftrag gegeben, siehe Bundesratsdrucksache 204/09.

*10. Die Bundesregierung hat angekündigt, sich auf europäischer/internationaler Ebene für alternative Frequenzbereiche einzusetzen. Wie und in welcher Form setzen sich der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde für alternative Frequenzbereiche ein?*

Der Senat begleitet die Bemühungen des Bundes aktiv im Rahmen der laufenden Verhandlungen zwischen der Rundfunkkommission der Länder und dem Bundeswirtschaftsministerium.